

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE KRENGLBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Wassergebührenordnung 2026

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 11. Dezember 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Krenglbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 - ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Krenglbach ist eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten.
- (2) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (3) Gehören die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 - AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) a) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 4,383 Euro zuzüglich einer Grundgebühr von 2.117,50 Euro, mindestens jedoch 2.774,92 Euro.
b) Für Grundstücke, die über eine öffentliche Drucksteigerungsanlage versorgt werden (Hochzone), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach lit. a) zuzüglich eines Zuschlages von 40 % zu berechnen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche für bebaute Grundstücke bilden bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse ohne Keller- und Dachgeschoss bzw. Dachraum, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Von Dach- und Kellergeschossen sowie Dachräumen werden jene Flächen der Verrechnungsfläche zugerechnet, die für Wohn-,

Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen sind nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als diese für Geschäfts- oder Betriebszwecke, Nebengebäude nur im Ausmaß als diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile und Ställe mit Wasserentnahme als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Schwimmbäder (Pool) sind mit der Quadratmeteranzahl in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen.

Bei der Berechnung ist die Gesamtverrechnungsfläche auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- (3) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
- a) Fleischhauereien, Gast- und Schankbetriebe, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Bäckereien, Frisörbetriebe, Reparaturwerkstätten, Kfz-Servicestationen und Waschanlagen (für Auto, Gemüse, etc.) 20 v.H. Zuschlag zur Gesamtverrechnungsfläche.
 - b) Für die rein privaten Zwecke dienenden Flächen in den unter lit. a) angeführten Liegenschaften wird der Zuschlag nicht verrechnet.
 - c) Für die rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile mit Wasserentnahme 90 v.H. und solche ohne Wasserentnahme 100 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- (4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Grundgebühr gem. § 2 Abs.1.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) zu entrichten, die im Sinne vorstehender Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so ist von der neu zu ermittelnden Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr, entsprechend dieser Gebührenordnung, abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung oder indexierte Anrechnung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. a) und b) findet nicht statt.
 - d) Für Grundstücke, die nachträglich über eine öffentliche Drucksteigerungsanlage versorgt werden (Hochzone), ist ein Zuschlag von 40 % auf Basis der Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) zu berechnen.

§ 3 - WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
Die Benutzungsgebühr gliedert sich:
- a) Bei eingebautem Wasserzähler
 - Grundgebühr
 - Verbrauchsabhängige Gebühr (bzw. Mindestgebühr)
 - b) Ohne Wasserzähler (mit und ohne Entnahmemöglichkeit)
 - Bereitstellungsgebühr
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 28,18 Euro/Jahr festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbezugsgebühr des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers in Höhe von 2,92 Euro pro m³, jedenfalls eine **Mindestgebühr** für 20 m³ in Höhe von 58,40 Euro zu entrichten.
- a) Die Ermittlung des Wasserverbrauches pro Kubikmeter, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist, wird durch die Ablesekarte, welche vom Abgabenschuldner ausgefüllt wird, festgesetzt. Sollte nach einmaliger Aufforderung keine ausgefüllte Ablesekarte abgegeben werden, so wird die Ablesung des Wasserzählers durch einen Gemeindebediensteten vorgenommen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 27,00 Euro vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wasserzählertausch.
 - b) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
 - c) Wird auf Wunsch eines Gebührenpflichtigen gem. § 1 der Wasserzähler aus- oder eingebaut, so sind diesem die tatsächlichen Arbeitskosten vorzuschreiben. Für Schäden am Wasserzähler, welche durch den Gebührenpflichtigen (auch in Verantwortung einer Vermietung) verursacht wurden (z.B. Frost- und Heißwasserschaden etc.), besteht die Verpflichtung auf Kostenersatz inkl. Arbeitsumfang.
- (4) Für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, gem. § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO. bebaute und unbebaute Grundstücke ohne Wasserzähler eine Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 136,36 Euro, erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Es ist für die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr unerheblich, ob eine Entnahmemöglichkeit gegeben ist oder nicht.
- (5) Der Einbau eines Wasserzählers bei einem Neubau ist vorzunehmen, wenn eine frostsichere Anschlussleitung gewährleistet ist.

§ 4 - ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen den Eintritt der für die Fälligkeit der Ergänzungsgebühr maßgebenden Änderung bzw. alle Umstände, die den Abgabensanspruch begründen oder ändern, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmöglichen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug noch nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.

§ 5 - UMSATZSTEUER

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6 - JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 7 - INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Wörgetter